

# **Hausordnung des Landkreises Aurich für Besucherinnen und Besucher, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeitende**

Für das Kreishaus Aurich, die Verwaltungsgebäude der Außenstellen und Einrichtungen des Landkreises Aurich einschließlich der dazugehörigen Außenflächen und Parkplätze (im Folgenden als „**Objekte**“ bezeichnet) wird nachstehende Hausordnung erlassen. In angemieteten Objekten gilt diese Hausordnung ergänzend zu der vom Eigentümer/Verwalter ggf. bereits erlassenen Hausordnung und für den durch den Landkreis Aurich angemieteten Bereich.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die die o. g. Objekte betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen. Sie sind verpflichtet, sich an die Regelungen dieser Hausordnung zu halten.

## **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht wird von der Landrätin/dem Landrat oder den jeweils beauftragten Personen ausgeübt. Den Anforderungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 3 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit**

1. Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur aufgrund von Terminvereinbarungen, während der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien sowie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen gestattet. Aufgrund besonderer Situationen können andere Regelungen getroffen werden.
2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sind durch alle Nutzenden zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Landrätin/den Landrat oder die jeweils beauftragten Personen. Alle Besucherinnen und Besucher, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeitende sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
3. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Gelände der Objekte Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren der Außenflächen und die Nutzung der kreiseigenen Parkplätze für Besucherinnen und Besucher, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeitende erfolgt auf eigene Gefahr. Parken ist nur auf dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt werden.
4. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatieren, das Anbringen von Bildern u. ä. in den allgemeinen Räumen, das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufens und Verteilens von Waren oder Ähnlichem, das Auslegen von Flyern, Aufkleber, Werbung, Visitenkarten und dergleichen ist ohne Zustimmung der Landrätin/des Landrates oder der jeweils beauftragten Personen grundsätzlich verboten.
5. Fotografieren, Interviews sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Landrätin/des Landrates oder der jeweils beauftragten Personen erlaubt.
6. Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.

7. Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, insbesondere

- das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
- das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe; davon ausgenommen sind solche Waffen, die dem Landkreis Aurich als untere Waffenbehörde zur fachgerechten Entsorgung überlassen werden,
- das Handeln mit und Konsum von Betäubungsmitteln und alkoholischen Getränken; für den Konsum von alkoholischen Getränken gilt bei besonderen, durch den Landrat/die Landrätin oder die jeweils beauftragten Personen genehmigten Veranstaltungen eine Ausnahme,
- das Rauchen in den Objekten; auf Außenflächen nur in ausgewiesenen Bereichen,
- das Betteln und Belästigen von Personen,
- die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u. ä. in den Objekten,
- das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
- das Mitbringen von Tieren; ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde sowie andere Hunde und Tiere, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Amtsveterinärin/dem Amtsveterinär vorzustellen sind.
- das häusliche Niederlassen.

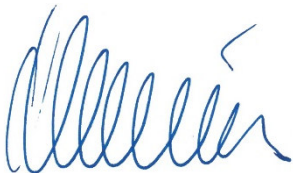
#### **§ 4 Verstöße gegen die Hausordnung**

Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen im Zusammenhang mit dem Hausrecht nicht nachkommen, kann der Zutritt zu den Objekten verwehrt, der Aufenthalt darin untersagt und ein Betretungs- bzw. Hausverbot ausgesprochen werden. Das gilt insbesondere bei Beleidigungen, Drohungen, verbaler und/oder körperlicher Gewalt oder deren Androhung bzw. sonstigem unangemessenem Verhalten. Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem strafrechtlich verfolgt werden. Bei Beschäftigten stellen Verstöße gegen die Hausordnung ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten dar, was bei Beamtinnen und Beamten ein Disziplinarverfahren und bei Tarifbeschäftigten arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen kann.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Die Hausordnung wird über einen Aushang und über die Landkreishomepage sowie das Intranet bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen der Hausordnung bedürfen der Schriftform.

Aurich, 25.10.2023



Olaf Meinen  
Landrat